

BE S O N D E R E F E S T S E T Z U N G E N :

- 1.) Höhenlagen der Gebäude: Die Kellersohlen der Gebäude dürfen mit ihrer Oberkante max. 1,80 m unter der fertigen Straßenoberkante - Bezugspunkt gleich Bordsteinkante - liegen. Bei nicht ausgebauten Straßen werden die zu erwartenden Straßenhöhen vom Stadtbauamt Nidda angegeben.
- 2.) Geschößzahl: Sollten durch die Hanglage bedingt, Kellergeschosse mehr als 1,30 m über den gewachsenen Grund freistehen, so vermindert sich die zulässige Geschößzahl um ein Vollgeschöß.
- 3.) Straßeneinfriedigung: Die Höhe der gesamten Einfriedigung darf max. 1,10 m über Bürgersteigoberkante nicht überschreiten. Der Verlauf der Einfriedigung muß ohne Absätze dem Straßen- bzw. Geländeverlauf folgen. Nur an Grundstücksecken, Eingängen und Einfahrten sind massive Pfeiler zulässig, soweit die Verkehrssicherheit (Kurveneinblick) beeinträchtigt wird.
- 4.) Garagen und Einstellplätze: Für jede Wohneinheit sind auf dem Baugrundstück mind. 1 Garage oder 1 Einstellplatz zu schaffen. Für die Bemessung gelten die Einwohner mit ersten Wohnsitz. Die Garagen können innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet, müssen jedoch mind. 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie angeordnet werden.
- 5.) Dachneigungen: Bei Neubauten: eingeschossige max. 45° (Altgrad), zweigeschossige Bauweise max. 30° (Altgrad). Dachformen für Neubauten: Es werden Sattel- oder Walmdächer vorgeschrieben.
- 6.) Nach der vorliegenden Stellungnahme des Bergamtes Weilburg v. 18.7.72 darf der Sicherheitsstreifen des Stollens der ehemaligen Braunkohlengrube "Salzhäuser Bergwerk" nicht überbaut werden.
- 7.) Werden bei Ausschachtungen und Tiefbauarbeiten Bodenfunde zutage treten, insbesondere Altertümer und Ofenreste antiker Salzgewinnung, so ist gem. Denkmalschutzgesetz der Landesarchäologe in Darmstadt zu benachrichtigen.

H I N W E I S

Die gesamte Gemarkung Bad Salzhausen liegt in Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzgebietes, Aufgrabungen über 5 m Tiefe sind nach § 123 des HWG durch den Regierungspräsidenten zu genehmigen.

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) und im reinen Wohngebiet (WR) sind mindestens 8/10 der Grundstücksfreiflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Vorhandene gesunde Bäume sind zu erhalten, sofern sie nicht unzumutbare Nachteile oder Belästigungen für die Benutzer der baulichen Anlage oder für die Nachbarschaft bewirken.

Sollten im Rahmen geplanter Bautätigkeiten Grubenbaue angetroffen werden, oder sollten Anzeichen in den Untergrundverhältnissen zu erkennen geben, daß mit solchen gerechnet werden muß, so sind evtl. vorhandene Hohlräume zu verfüllen und zu verdichten, sowie bei Gründung von Gebäuden

Nidda

ppel